

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 22/96

vom

12. November 1996

in dem Rechtsstreit

I-P [REDACTED] Projektentwicklungsgesellschaft mbH, vertreten durch
den Geschäftsführer, B [REDACTED] Straße [REDACTED], S [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Partner, [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

1. Horst H [REDACTED], E [REDACTED]-B [REDACTED]-Straße [REDACTED], K [REDACTED],

2. Heike H [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Partner, [REDACTED], [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Schramm, Nobbe, Dr. van Gelder und Dr. Ernemann

am 12. November 1996

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird
der Beschluß des 20. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts K [REDACTED] vom 19. September 1996 aufge-
hoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen der
Beklagte zu 1) zu 7/8 und die Beklagte zu 2) zu
1/8.

Beschwerdewert: 400.000 DM.

Gründe:

I. Die Klägerin verlangt vom Beklagten zu 1)
350.000 DM und von der Beklagten zu 2) 50.000 DM jeweils
zuzüglich Zinsen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.
Gegen das am 13. Mai 1996 zugestellte Urteil hat die Kläge-
rin am 13. Juni 1996 Berufung eingelegt.

In Unkenntnis der am 1. August 1996 über das Vermögen
der Klägerin eröffneten Gesamtvollstreckung hat das Ober-

- 3 -

landesgericht die Berufung durch Beschluß vom 19. September 1996 als unzulässig verworfen, da sie nicht rechtzeitig begründet worden sei.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin vom 26. September 1996. Sie beruft sich auf die Unterbrechung des Verfahrens vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist. Die Beklagten sind der sofortigen Beschwerde entgegengetreten.

II. Die nach §§ 519 b Abs. 2, 547 ZPO statthafte sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Berufung der Klägerin ist nicht wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist unzulässig. Die Monatsfrist, die mit Einlegung der Berufung am 13. Juni 1996 zu laufen begonnen hat, wäre an sich am 15. Juli 1996, einem Montag, abgelaufen (§ 222 Abs. 2 ZPO). An diesem Tage begannen jedoch die Gerichtsferien (§ 199 GVG). Der Ablauf der Frist wurde deshalb bis zum 15. September 1996 gehemmt (§ 223 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Vor Fristablauf hat die Eröffnung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gesamtvollstreckung über das Vermögen der Klägerin am
1. August 1996 das Verfahren unterbrochen (§ 240 ZPO). We-
gen der Verfahrensunterbrechung, die fort dauert, ist die
Berufungsbegründungsfrist bisher nicht abgelaufen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 100
Abs. 1 ZPO.

Schimansky

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder

Dr. Ernemann